

# Helferleistungsordnung des TTC Lautzkirchen

(gemäß §7 der Satzung)



Die Helferleistungsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Erbringung von Helferleistungen (§ 7 der Satzung) an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1. Helferleistungsordnung

- (a) Sinn und Zweck dieser Ordnung ist es, die Mitglieder stärker an den Verein zu binden und durch das Ableisten von Helferleistungen die satzungsgemäße Vereinsarbeit erfolgreich zu gestalten. Zusätzlich soll der Arbeitsaufwand gleichmäßig verteilt werden.
- (b) Den Umfang der zu erbringenden Helferleistungen sowie den finanziellen Gegenwert der Arbeitsleistung je Zeitzunde schlägt der Vorstand für die Jahreshauptversammlung vor. Die Jahreshauptversammlung stimmt über diesen Vorschlag ab. Die abgestimmten Zahlen werden in dieser Helferleistungsordnung in Abschnitt 3 eingetragen.
- (c) Arbeitsstunden sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu erbringen.

## 2. Verpflichteter Personenkreis

- (a) Alle aktiven Mitglieder, ab einem Alter von 18 Jahren sind gemäß Paragraph 7 der Satzung verpflichtet, Helferleistungen im Interesse des Vereins zu erbringen.
- (b) Ausnahmen:
  - (I) Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Helferdienst befreit.
  - (II) Bei Wegfall von Aktivitäten zur Erbringung von Helferleistungen kann der Vorstand eine Reduzierung der Stundenanzahl für alle Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung vorschlagen.
  - (III) Bei Gründen die Arbeitsstunden dauerhaft oder vorübergehend entgegenstehen, kann der Vorstand die Stundenanzahl für ein Mitglied reduzieren.
  - (IV) Bei Vereinsmitgliedern, die mindestens 50 km einfache Entfernung vom Sitz des Vereines ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben, reduziert sich die zu erbringende Arbeitsleistung auf 50%. Bei 100 km auf 0%.
  - (V) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen von Helferdiensten freizustellen.

## 3. Stundenanzahl Helferleistungen, Ausgleichszahlung, Liste der Helferleistungen, Stundengutschrift, Nachweisführung, Übertragung

- (a) Die Anzahl der zu erbringenden Zeitzunden beträgt 10.
- (b) Die Ausgleichszahlung pro Zeitzunde beträgt 1/10 des Jahresbeitrages.
- (c) Für Helferleistungen, die in der nachfolgend genannten Auflistung nicht niedergeschrieben sind, legt der Vorstand fest, mit wie vielen Helferstunden diese zu bewerten sind.
- (d) Die Liste der Helferleistungen und der anrechenbaren Stunden gliedert sich wie folgt:

Helferleistung (Beispiele)	Anrechnung
<b>Feste</b> (Halloween, Altstadtfest, Sommerfest, Weihnachtsfeier, Neujahrsempfang)	Anzahl der Stunden
<b>Jugendarbeit (Training, Wettkampf, Schul AG)</b>	Anzahl der Stunden
<b>Organisation externer Sportveranstaltungen</b> ( STTB-Cup, Mini-Meisterschaften)	Anzahl der Stunden
<b>Organisation interner Sportveranstaltungen</b> (Vereinsmeisterschaften, Brettchenturnier)	Anzahl der Stunden
<b>Vorstandsarbeit</b> (delegierte Tätigkeiten an andere Mitglieder)	Anzahl der Stunden
<b>Mannschaftsführer</b>	4 Stunden
<b>Teilnahme Jahreshauptversammlung</b>	1 Stunde
<b>Organisation von Spieltagsessen im Foyer</b>	1 bis 3 Stunden
<b>Gerätepflege</b> (Aktion Plattenreinigung)	1 Stunde
<b>Austeilung Vereinszeitung</b>	Anzahl der Stunden
<b>Schiedsrichtertätigkeiten für den Verband</b>	Anzahl der Stunden

(e) Die Verwaltung der Helferleistungsstunden obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser kann jedoch einen Helferleistungsbeauftragten mit dieser Aufgabe beauftragen.

(f) Die Helfer haben sich bei dem Organisator der Helferliste unaufgefordert zu melden, um sich in die Helferliste mit ihren Helferleistungen eintragen zu lassen.

(g) Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

(h) Arbeitsstunden welche von Familienangehörigen erbracht werden, können dem Vereinsmitglied gutgeschrieben werden.

(i) Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus der Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen aus, so wird die zu leistende Arbeitszeit entsprechend angepasst.

Gleiches gilt für den späteren Eintritt in die Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen.

#### 4. Minderleistung

(a) Arbeitsleistungen, welche nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, sind dem dem Verein am Jahresende finanziell zu erstatten.

(b) Der Ersatzbeitrag wird im Zuge des folgenden Jahresmitgliedsbeitrages eingezogen.

(c) Zur Ermittlung des zu zahlenden Ersatzbeitrags für nicht geleistete Helferstunden wird Buch geführt.

#### 5. Veröffentlichung

(a) Die Liste der Helferleistungen wird auf der Homepage veröffentlicht.

(b) Die Anzahl der zu erbringenden Zeitstunden wird auf der Homepage veröffentlicht.

(c) Die Ausgleichszahlung pro Zeitstunde wird auf der Homepage veröffentlicht.

(d) Diese Helferleistungsordnung wird auf der Homepage als Download veröffentlicht.

**Unterschriften**

---

**1. Vorsitzender**  
(Attila Orban)

---

**2. Vorsitzender**  
(Tobias Walch)

---

**Kassiererin**  
(Sabine Theilmann)

---

**Schriftführer**  
(Björn Schieffer)

---

**Orgaleiter**  
(Steffen Koch)

---

**Jugendwartin**  
(Lisa Koch)

---

**Erster Beisitzer**  
(Jonte Koenig)

---

**Zweiter Beisitzer**  
(Fabian Walch)

---

**Dritter Beisitzer**  
(Daniel Grünholz)